

halten, auch allen von der Wasserwerks-Verwaltung, welcher die Ueberwachung der Ausführung zusteht, etwa erteilten besonderen technischen Vorschriften Folge zu leisten.

Die Vollendung der Ausführung ist der Wasserwerks-Verwaltung anzuzeigen, welche dieselbe prüft und über das Ergebnis der Feststellung dem Anmeldenden einen Nachweis aushändigt.

§ 10. Meldet ein Grundstücksbesitzer erst nach Verlauf von sechs Monaten, nachdem vor seinem Grundstück die Straßen-Hauptleitung hergeführt worden ist, die Wasserentnahme für jenes Grundstück an, so hat derselbe die Kosten der im § 8, Absatz 1, bezeichneten Zuleitung der Stadt zu erstatten.

Das Gleiche gilt, wenn bei Neubauten an Straßen, welche mit der Hauptleitung bereits versehen sind, der Eigentümer nach Verlauf von sechs Monaten nach Vollendung des Baues die Wasserentnahme anmeldet.

Die Zuleitung bleibt ungeachtet dessen im Eigentum der Stadt und wird auch von dieser unterhalten.

§ 11. Bedürftigen Grundstücksbesitzern kann auf Ansuchen nach Beschluß des Magistrats eine Beihilfe zu den Einrichtungskosten in Form von verzinlichen, terminweise zurückzahlenden Vorschüssen aus der Wasserwerkskasse, auf Grund besonderer Vereinbarungen gewährt werden, sofern die Einrichtung durch die Wasserwerks-Verwaltung bewirkt ist.

§ 12. Die Kosten für die Einrichtung innerhalb der Grundstücke (§ 8, Abs. 2), sowie die nach § 10 zu erstattenden Kosten sind innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Rechnung an die Kasse des Wasserwerks zu zahlen. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist, so wird der Betrag im Verwaltungs-Zwangsverfahren beigetrieben.

Bezahlung des Wassers.

§ 13. Der Preis des Wassers wird vom Magistrate mit Zustimmung der Bürger-Vorsteher für die Dauer jedes Rechnungsjahres festgestellt.

§ 14. Jedes Grundstück, welches eine Zuleitung erhält, wird in den an die Abzweigungen anschließenden Leitungen mit Wassermesser so versehen, daß der gesamte Verbrauch des Grundstücks gemessen wird.

Von der Vermessung ausgeschlossen bleibt nur der Bedarf aus Hähnen und Pfosten, welche lediglich zu Feuerlöschzwecken bestimmt und benutzt werden, soweit die Einrichtung der Leitung diese Ausschließung gestattet.

Der Grundpreis für den Kubikmeter durch Wassermesser angezeigten Wassers beträgt 20 Pfg.

§ 15. Für jedes an die Leitung angeschlossene Grundstück ist aber ein jährlicher Mindestbetrag an Wassergeld zu bezahlen, welcher mit $1\frac{1}{2}$ Mk. für den Millimeter Lichtweite des eingestellten Wassermessers berechnet wird, also z. B. bei einem 15 Millimeter Wassermesser $22\frac{1}{2}$ Mk. pro Jahr ausmacht.

Der Mindestbetrag ermäßigt sich bei Wohngebäuden mit einem Gebäudesteuer-Nutzungswert

- | | |
|---------------------------------|------------|
| a. bis zu 200 Mk. | auf 10 Mk. |
| b. von über 200 bis 300 Mk. " " | 15 " |
| c. " " 300 " 400 " " | 20 " |

§ 16. Der Eigentümer des Grundstücks ist zur Zahlung des gesamten Verbrauchs, welcher auf das Grundstück entfällt, bzw. des Mindestbetrages verpflichtet. Es bleibt ihm überlassen, sich mit seinen Mietern wegen Mittragung des Wassergeldes zu vereinbaren.

Wird das Wasser ausnahmsweise (§ 2) nur für eine in sich geschlossene Abteilung eines Grundstücks abgegeben, so ist zur Zahlung des Wassergeldes nur der betreffende Nutzungsberechtigte verpflichtet.

Erfolgt die Benutzung nur zu einem vorübergehenden Zwecke, so wird von Zahlung eines Mindestbetrages abgesehen.

§ 17. Das Wassergeld ist vierteljährlich nachträglich zu bezahlen. (Siehe Nachtrag II.)

Die Pflicht zur Bezahlung beginnt mit dem Tage, an welchem die Abzweigung aus der öffentlichen Leitung gefüllt wird.

Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb acht Tagen nach Zustellung der Rechnung, so findet Annahmung durch einen städtischen Beamten statt, wofür eine Gebühr von